

## **Haus- und Benutzungsordnung für das „Gemeindehaus Danewitz“, OT Danewitz**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am **02. Juli 2015** folgende Haus- und Benutzungsordnung für das „Gemeindehaus Danewitz“, Dorfstraße 21, 16359 Biesenthal beschlossen:

### **§ 1 Nutzungszweck**

1. Das „Gemeindehaus Danewitz“ in der Dorfstraße 21 im OT Danewitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Biesenthal.
2. Soweit Räumlichkeiten nicht für Zwecke der Stadt in Anspruch genommen werden, können die Räumlichkeiten auch an Nutzer überlassen werden, insbesondere an Vereine, Parteien, Religionsgemeinschaften, Verbände, Organisationen und Behörden, die soziale, kulturelle oder andere gemeinnützige Zwecke verfolgen.
3. Eine Überlassung der Räumlichkeiten für private Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Ortsbeirats oder dessen Stellvertreter möglich.

### **§ 2 Überlassung**

1. Der Antrag auf Überlassung ist mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung bzw. persönlich oder telefonisch an den Vorsitzenden des Ortsbeirats zu stellen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorsitzende des Ortsbeirats oder dessen Stellvertreter eigenverantwortlich.
2. Über die Vergabe entscheidet der Vorsitzende des Ortsbeirats oder dessen Stellvertreter nach der Reihenfolge, der von den Nutzern eingereichten Anträge.
3. Das Recht auf Nutzung kann ohne Zustimmung des Vorsitzenden des Ortsbeirats nicht auf Dritte übertragen werden.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Abschluss der in der Anlage beiliegenden Nutzungsvereinbarung geregelt.
2. Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderveranstaltungen, Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen in Folge höherer Gewalt, behält sich die Stadt das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Nutzung vor.
3. Die für öffentliche Veranstaltungen notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer in eigener Verantwortung einzuholen.

### **§ 4 Benutzungsentgelt**

1. Der Nutzer zahlt für die Nutzung des Gemeindehauses in der Dorfstraße 21 im OT Danewitz und den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen sowie der Nutzung der sanitären Anlagen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR je Nutzungstag.

Im Benutzungsentgelt sind anteilige Kosten für Heizung, Beleuchtung, Wasser und Toilette enthalten.

2. Die Reinigung erfolgt in Eigenleistung bzw. auf eigene Kosten des Nutzers. Dies betrifft auch die Müllentsorgungskosten.
3. Die Zahlung des Benutzungsentgeltes hat spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung auf das Konto der Stadt Biesenthal zu erfolgen.
4. Auf die Erhebung des Benutzungsentgeltes wird verzichtet bei:
  - Tagungen der Stadtverordnetenversammlung
  - Amtsausschusssitzungen
  - Fraktionssitzungen
  - Beratungen einzelner Fachbereiche des Amtes Biesenthal-Barnim
  - Sitzungstätigkeit der Vereine der Stadt Biesenthal.

## **§ 5**

### **Zustand und Benutzung des Nutzungsobjektes, einschließlich Inventar**

1. Das Gebäude, die Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und zu übergeben.
2. Der ordnungsgemäße Zustand ist bei Nutzungsbeginn durch den Nutzer zu prüfen und während der Nutzung zu überwachen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Vorsitzenden des Ortsbeirats sofort mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Haftung**

1. Der Nutzer haftet für alle durch ihm, seinen Beauftragten, Gästen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Grundstück bzw. im Gemeindezentrum verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu sichern.
2. Der Nutzer trägt die für die Beseitigung von Verunreinigungen erforderlichen Kosten.
3. Bei Verlust, Vervielfältigung oder Weitergabe der Schlüssel haftet der Nutzer für alle entstehenden Folgekosten.
4. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen hindernden Ereignissen können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und von Dritten mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§7**

### **Hausrecht**

1. Den Anordnungen des Vorsitzenden des Ortsbeirats bzw. dessen Stellvertreter ist unverzüglich Folge zu leisten. Er übt das Hausrecht im Namen der Stadt aus.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Haus- und Benutzerordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle dieser Haus- und Benutzerordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Biesenthal, den 03.07.2015

Gez. Nedlin  
    Amtsdirektor

Anlage: Nutzungsvereinbarung

## Anlage zur Haus- und Benutzerordnung

### Nutzungsvereinbarung für das „Gemeindehaus Danewitz, Dorfstr. 21, 16359 Biesenthal

zwischen der Stadt Biesenthal  
vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim,  
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

(Stadt)

und

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Telefon  
(Nutzer)

wird zur Nutzung der Räumlichkeiten im „Gemeindehaus Danewitz“, Dorfstr. 21, 16359 Biesenthal,  
der Stadt Biesenthal nachfolgendes vereinbart:

Beginn der Nutzung \_\_\_\_\_  
Tag

Ende der Nutzung \_\_\_\_\_  
Tag

Das Nutzungsentgelt beträgt: \_\_\_\_\_

Fälligkeit: \_\_\_\_\_  
Datum

Bankverbindung:

Stadt Biesenthal  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE70 1203 0000 0010 5078 53  
Swift/BIC: BYLADEM1001  
Verwendungszweck: 01.57.3.02.01.44800  
(und Name des Nutzers)

- Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Haus und Benutzerordnung.
- Er übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung.
- Der Nutzer weist vor Nutzungsbeginn eine Haftpflichtversicherung nach.
- Mit seiner Unterschrift erkennt der Nutzer die Haus- und Benutzerordnung sowie die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen an.

.....  
- für die Stadt -  
Amt Biesenthal-Barnim

.....  
- Nutzer -

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die **Haus- und Benutzungsordnung für das „Gemeindehaus Danewitz“, OT Danewitz**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadt Biesenthal am 02.07.2015

wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 09/ 2015, 12. Jahrgang

am 28.07.2015

öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 03.07.2015

gez. Nedlin  
Amtdirektor